

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des AZV Mellingen vom 20.11.2004

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes (ThürEur-UmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) sowie der §§ 20 Abs. 2, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen am 16. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung i. S. v. § 2 Grundgebühren, von anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 1, 2 Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken i. S. v. § 4 Beseitigungsgebühren.

§ 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei anschließbaren und nichtanschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der nicht nur vorübergehend verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	60 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	144 €/Jahr.

§ 3 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Die Einleitungsgebühr wird erhoben für:

- Abwassereinleiter mit Kanalanschluss ohne Grundstückskläranlage in Höhe von 2,09 €/ m³ Abwasser
- Abwassereinleiter mit vorhandener oder erforderlicher Grundstückskläranlage und Kanalanschluss in Höhe von 1,99 €/ m³ Abwasser.

(3) Die Beseitigung bzw. Abfuhr der Fäkalien von Grundstückskläranlagen, die im Sinne der gültigen Satzung betrieben werden müssen, erfolgt im Auftrag des Verbandes.

Bei turnusmäßiger Entsorgung der Grundstückskläranlagen ist mit der Gebühr entsprechend Absatz 1 eine einmalige Entsorgung der Fäkalien im laufenden Jahr je Grundstückskläranlage für eine Menge max. 1 m³ Fäkalienschlamm für jeden an die Grundstückskläranlage angeschlossenen Einwohner abgegolten. Für die Ermittlung der Personenzahl ist der Stichtag 30. Juni des jeweiligen Abrechnungsjahres maßgebend. Für jede weitere vom Grundstückseigentümer im Gebiet des Verbandes beantragte Entleerung gehen die Entsorgungskosten zu Lasten des Antragstellers.

(4) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegen dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³ als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von Verband zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, auf der Basis des Vorjahresverbrauches.
2. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. Die Schätzung des Wasserverbrauchs wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen auf der Basis des durchschnittlichen Wasserverbrauchs im Verbandsgebiet vorgenommen.

(5) Der Nachweis, dass auf dem Grundstück gemessene Trinkwassermengen nicht als Schmutzwasser dem Kanal zugeführt werden, muss vom Gebührenschuldner durch eine geeichte, technisch zugelassene Schmutzwassermesseinrichtung erbracht werden.

§ 4

Beseitigungsgebühr

Für Abwässer (Fäkalschlamm) aus Hauskläranlagen deren Überlauf nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet wird, sowie für Abwässer aus einer abflusslosen Grube, muss eine Beseitigungsgebühr bezahlt werden.

Die Beseitigungsgebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge (analog § 3) berechnet. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 1,99 €. Bei allen Anlagen die mehr als einmal im Jahr entsorgt werden müssen, zahlt jede weitere Entleerung der Grundstückseigentümer.

§ 5

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich Klärschlammabeseitigung Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Abwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Abs. 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Verband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraumes (Faul- oder Sam-

melraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 7 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03; 15.05; 15.08; 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes in Folge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die für die neuen Gebühren maßgebliche Menge des Abwassers zeitanteilig berechnet.

(4) Ungeachtet der Regelung in Abs. 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung festlegen.

§ 9 Pflichten der Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des AZV Mellingen vom 15. Juni 2004 außer Kraft.

Mellingen, 20.11.2004

Vogel
Verbandsvorsitzende

- Siegel -

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der § 20 Abs. 1; 2; § 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290; §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 GVBl. S 41) zuletzt geändert durch Art, 5 THürHHBgleitG 2006/2007 v. 23.12.2006 (GVBl. S. 446) folgende erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührensätze Einleitgebühr in § 3 Abs. (2) Satz 1 und 2 werden geändert und betragen nunmehr
 - für Volleinleiter - Abwassereinleiter mit Kanalanschluss ohne Grundstückskläranlage mit Einleitung in eine Verbandskläranlage
2,03 €/m³
 - für Teileinleiter - Abwassereinleiter mit Kanalanschluss mit Grundstückskläranlagen ohne vollbiologische Reinigung, ohne Einleitung in eine Verbandskläranlage und ohne Abfuhr und Entsorgung aus der Grundstückskläranlage
1,07 €/m³

§ 3 Abs. (3) Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:

Die Beseitigung bzw. Abfuhr der Fäkalien bzw. Klärschlamm von Grundstückskläranlagen (mechanisch und vollbiologisch), die im Sinne der gültigen Satzung betrieben werden müssen, erfolgt im Auftrag des Verbandes nach Tourenplan und vorheriger Benachrichtigung.

Die Gebührensätze für die Beseitigungsgebühr § 3 Abs. (3) betragen

- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe
24,12 €/m³
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ohne Einleitung in Verbandsanlagen
22,04 €/m³

Artikel II

Die erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Mellingen, den 08.12.2011

- Siegel -

Dr.-Ing. Prabel
Verbandsvorsitzender

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der § 20 Abs. 1; 2; § 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290; §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 GVBl. S 41) zuletzt geändert durch Art, 5 THürHHBgleitG 2006/2007 v. 23.12.2006 (GVBl. S. 446) folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührensätze Grundgebühr in § 2 Satz 3 werden geändert und betragen nunmehr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss	
bis 5 m ³ /h	10,00 €/Monat (120,00 €/Jahr)
bis 10 m ³ /h	20,00 €/Monat (240,00 €/Jahr).

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mellingen, den 17.12.2015

- Siegel -

Dr.-Ing. Prabel
Verbandsvorsitzender